

## **Satzung**

### der Wülfrather Rockmusiker-Gemeinschaft (WüRG)

#### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann

#### **Wülfrather Rockmusiker-Gemeinschaft - WüRG e. V.**

(2) Er hat seinen Sitz in Wülfrath.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen (gem. Abschnitt B Nr. 2 der Anlage 1 zu § 48 EStDV), die Förderung der Rockkultur / -musik, die Bereicherung des Kulturangebotes in Wülfrath und die Nachwuchsförderung.

(2) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

die Organisation von Veranstaltungen,

die Förderung der Kommunikation innerhalb der Musikszene Wülfraths,

die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen/Initiativen auch außerhalb Wülfraths.

Dabei versteht sich die WüRG als Sprachrohr der Wülfrather Bands und Einzelmusiker und Einzelmusikerinnen. Die Aufgabe der WüRG ist Organisation und Realisation von Veranstaltungen. Der gemeinschaftliche Aspekt hat Vorrang vor Einzel- oder Gruppeninteressen. Interessenüberschneidungen sollen vermieden werden, insbesondere sollen Veranstaltungsorganisation und künstlerische Darbietung nicht durch dieselbe Person erfolgen („Wer spielt, organisiert nicht und wer organisiert, spielt nicht.“)

#### § 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede Person werden, die die Ziele und die Satzung des Vereins anerkennt. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme in den Verein erworben. Es genügt ein formloser Antrag an den Vorstand des Vereins. Jugendliche unter 18 Jahren benötigen die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.

(2) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Auflösung des Vereins, Austritt oder Ausschluss vom Verein.

(3) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

(4) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

(5) Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten oder Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

#### § 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom vertretungsberechtigten Vorstand in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail an die zuletzt bekannte Adresse oder E-Mail-Adresse der Mitglieder spätestens 14 Tage vor der Sitzung.

(2) Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse, außer die Satzung legt eine andere Mehrheit fest.

(3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

(4) Die Mitgliederversammlung

- Beschließt über Satzungsänderungen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder,
- beschließt den Vereinshaushalt,
- beschließt die Geschäftsordnung über die Geschäftsführungsbefugnis des Vorstandes im Innenverhältnis nach § 6 Abs. 3,
- beschließt über die Entlastung des Vorstands,
- wählt den Vorstand für 1 Jahr.

#### § 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, sowie bis zu drei Beisitzern.

(2) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Jedes Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Vertretungsmacht des vertretungsberechtigten Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 1500,- EUR die Zustimmung des Vorstandes erforderlich ist.

(3) Im Innenverhältnis wird der Vorstand angewiesen, keine Ausgaben zu tätigen, die über den jährlich zu beschließenden Haushalt des Vereins hinausgehen, soweit dies nicht in einer gesondert zu beschließenden Haushaltsordnung<sup>1</sup> zugelassen ist.

(4) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

(5) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von neuen Mitgliedern und über Durchführung, Inhalt und Ablauf von Veranstaltungen des Vereins.

(6) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

---

<sup>1</sup> Siehe **Haushaltsordnung**

§ 7 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den

Wunschzettel e.V., Wülfrath

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

**Haushaltsordnung**  
der Wülfrather Rockmusiker-Gemeinschaft e.V.

Am 06.01.2004 hat die Mitgliederversammlung folgende Haushaltsordnung beschlossen.

§ 1 Grundsatz vernünftigen Haushaltens

Der Vorstand ist gegenüber dem Verein verpflichtet, unnötige Ausgaben zu vermeiden und sparsam und sorgfältig mit den finanziellen Mitteln umzugehen. Bei allen Ausgaben hat er sich an den Haushaltsplan zu halten.

§ 2 Haushaltsplan

Die Mitgliederversammlung beschließt den Haushaltsplan. Der Haushaltsplan besteht aus einzelnen Positionen, wobei jeder geplanten Veranstaltung eine Position zugeordnet wird. Jede Position soll Art, Datum und die zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel ausweisen.

§ 3 Überschreitung des Haushaltsplans

(1) Bei außerplanmäßigem Mehrbedarf in einer Haushaltsposition oder Fehlen einer entsprechenden Position im Haushaltsplan (Spontanveranstaltungen) darf der Vorstand die Haushaltsposition bzw. den Gesamthaushalt um nicht mehr als 200,- EUR überschreiten.

(2) In Fällen des Abs. 1 darf der Vorstand die Haushaltsposition bzw. den Gesamthaushalt um nicht mehr als 500,- EUR überschreiten, wenn ein einstimmiger Beschluss des vertretungsberechtigten Vorstandes oder ein mehrheitlicher Beschluss des erweiterten Vorstandes vorliegt.

(3) Insgesamt darf der Haushaltsplan nicht um mehr als 500,- EUR überschritten werden. Werden darüber hinausgehende Ausgaben notwendig, muss der vertretungsberechtigte Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, die einen Nachtragshaushalt beschließt.

§ 4 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Haushaltsordnung tritt am 06.01.2004 in Kraft und gilt bis zum Beschluss einer neuen Haushaltsordnung.